

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. März 2015

Seite 37

68. Jahrgang – Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im April 2015

Blutspendetermine April 2015

Landratsamt Coburg

Zweckverband Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes Ahorn;
Veröffentlichung der Entschädigungssatzung

Stadt Coburg

Schutz der Stillen Tage an Ostern 2015

Amtliche Bekanntmachung über die Einziehung von Teilflächen in der Gemarkung Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im April 2015

Stadt Coburg

- 03.04. ZA Jürgen Engelhardt,
Alexandrinenstr. 12, Tel. 09561/794970
- 04./05.04. Dr. Stefan Wulf,
Seifartshofstr. 36, Tel. 09561/90264
- 06.04. Dr. Markus Dressel,
Rosenauer Str. 4, Tel. 09561/94680
- 11./12.04. Dr. Bertram Richter, Hindenburgstr. 12,
Tel. 09561/94878 u. 0160/97019726
- 18./19.04. Dr. Holger Schneiderbanger,
Löwenstr. 11, Tel. 09561/95464
- 25./26.04. ZA Oliver Schwarm,
Creidlitzter Str. 100, Tel. 09561/201866

Landkreis Coburg

- 03.04. ZA Arndt Feustel, Bad Rodach,
Coburger Str. 45, Tel. 09564/1332
- 04./05.04. Dr. Hans-Jochen Ficker-Dietz, Ebersdorf,
Sonneberger Str. 54, Tel. 09562/4222
- 06.04. Dr. Horst Fischer, Rödental,
Bürgerplatz 2, Tel. 09563/309495
- 11./12.04. ZA Arndt Feustel, Bad Rodach,
Coburger Str. 45, Tel. 09564/1332
- 18.19.04. Dr. Hans-Jochen Ficker-Dietz, Ebersdorf,
Sonneberger Str. 54, Tel. 09562/4222
- 25./26.04. Dr. Horst Fischer, Rödental,
Bürgerplatz 2, Tel. 09563/309495

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Blutspendetermine April 2015

Die Versorgung der Krankenhäuser mit Frischblutkonserven wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da die Anzahl der Spender mit dem Bedarf an Blut nicht Schritt halten kann. Darum helfen Sie mit, damit anderen geholfen werden kann.

Im April 2015 können Sie Blut spenden am

Mittwoch, 08.04. von 16:00 bis 20:00 Uhr
Grund- und Mittelschule Bad Rodach, Am Stiegelein 5

Freitag, 10.04. von 15:00 bis 20:00 Uhr
Rettungszentrum Rödental, Rathausstr. 2

Donnerstag, 16.04. von 16:00 bis 19:30 Uhr
Mittelschule Unterlauter, Eisenacher Str. 30

Dienstag, 28.04. von 17:00 bis 20:30 Uhr
Grundschule Meeder, Schulstr. 18

Donnerstag, 30.04. von 17:00 bis 20:00 Uhr
Volksschule Sonnefeld, Schützenstr. 14

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspendepass mit, zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein).

Landratsamt Coburg

Zweckverband Alte Schäferei Gerätemuseum des Coburger Landes

Veröffentlichung der Entschädigungssatzung

Der Zweckverband Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, hat eine Entschädigungssatzung erlassen. Gem. Art. 21 Abs. 2 KommZG wird auf folgendes hingewiesen:

Die Entschädigungssatzung des „Zweckverband Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn“ wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2015 vom 24. Februar 2015 amtlich bekannt gemacht.

Die Entschädigungssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum Nr. 169, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 25.03.2015
Landratsamt Coburg
Ulrike Stadter
Regierungsdirektorin

Stadt Coburg

Schutz der Stillen Tage an Ostern 2015

Stille Tage unterliegen besonderem Schutz

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage unterliegen bestimmte Sonn- und Feiertage einem besonderen Schutz. Daher weist das Ordnungsamt der Stadt Coburg auf folgende Verbote an Ostern hin:

1. am Gründonnerstag (02.04.2015)
von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen.
2. am Karfreitag (03.04.2015)
von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes,
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende Charakter gewahrt ist,
 - musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen und Sporthallen
3. am Karsamstag (04.04.2015)
von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
 - die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügen,
 - alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tage entsprechende Charakter gewahrt ist,
 - Öffnung und Betrieb von Spielhallen.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes (in Coburg von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr) sind verboten:

- alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu Gottesdienst ähnlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicher Weise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
- Treibjagden.

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche „Tiefensteiner Weg“ Fl.-Nr. 2867 (TF) Gmkg. Coburg

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt wurden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche des Tiefensteiner Weges - Teilfläche Fl.-Nr. 2867 Gmkg. Coburg - auf einer Länge von ca. 53 m, gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 15.10.2014 wird zum 13.04.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21 von

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Coburg, den 27.03.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Callenberger Straße“ Fl.-Nr. 3170 (TF) Gmkg. Coburg

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche der Callenberger Straße - Teilfläche Fl.-Nr. 3170 Gmkg. Coburg - auf einer Länge von ca. 14 m gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 15.10.2014 wird zum 13.04.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21 von

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Coburg, den 27.03.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt - öffentlichen „Geh- und Radweges an der Thüringer Straße“ – Fl.-Nrn. 2952 (TF), 2952/1 und 2950 (TF) Gmkg. Coburg

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung einer Teilfläche der als beschränkt - öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des Geh- und Radweges an der Thüringer Straße - Teilflächen Fl.-Nrn. 2950 und 2952 sowie Fl.-Nr. 2952/1 Gmkg. Coburg - auf einer Länge von ca. 160 m gemäß Beschluss des Bau- und Umweltsenates vom 15.10.2014 wird zum 13.04.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21 von

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Coburg, den 27.03.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖